

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

XVII.

Dienstinstruktion

für den

Anstaltsbäcker

der Landes-Tuberkulosenheilanstalt Buchberg-
Traunkirchen.

(Genehmigt von der o.ö. Landesregierung, Zl. 22.221/12/1922.)

Der Anstaltsbäcker untersteht der Verwaltung und ist verpflichtet, den Ärzten, Beamten und Seelsorger der Anstalt die gebührende Achtung zu erweisen. Derselbe hat mit dem übrigen Personale, soweit er mit demselben in Verkehr kommt, in Eintracht zu verkehren.

Dem Bäcker obliegt die Herstellung des nötigen Brotes für das Haus und für die Küche, eventuell die nötigen Backarbeiten, welche ihm von der Küche aus zugewiesen werden, die Reinhaltung der Bäckerei zc.

Der Hausbäcker ist verpflichtet, sämtliches Brot, das täglich erzeugt wird, der Küchenschwester abzugeben und es ist nicht gestattet, Brot in der Bäckerei zurückzubehalten. In der Bäckerei selbst Brot auszugeben, ist strengstens verboten.

Demselben obliegt es, die monatlichen Ausweise über das verwendete Mehl sowie das erzeugte Brot der Verwaltung zu übermitteln und wird dem Bäcker die strengste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht und ist bei einer Unregelmäßigkeit sofortige Dienstesentlassung zu gewärtigen. Es ist strengstens verboten, in der Bäckerei Zusammenkünfte zu halten und würden selbe mit einer Strafe von 2—4 S zu Gunsten des Armenfonds der Anstalt, im Wiederholungsfall mit Dienstesentlassung geahndet werden.